

Die Beobachtung des Verhaltens des Beschuldigten vor und während der Vernehmung hilft dem Untersuchungsführer bei der Wahl und Anwendung der richtigen Vernehmungstaktik. Darum muß man aufmerksam beobachten, wie sich der Beschuldigte benimmt, wie er auf diese oder jene Fragen und Bemerkungen reagiert, was er fürchtet und was ihm imponiert.

Die Persönlichkeit des Beschuldigten wird während der ganzen Untersuchung der Sache studiert. Wenn gewichtige Gründe vermuten lassen, daß der Beschuldigte falsch aussagt, so hilft das Achtgeben auf die Reaktionen auf einzelne Fragen oder auf die ihm vorgewiesenen Beweise dem Untersuchungsführer, das schwache Glied in dem vom Beschuldigten vorbereiteten Verteidigungssystem ausfindig zu machen.

Der Beschuldigte versucht häufig, seine wahren Gefühle zu verbergen. Manchmal bemüht er sich, Gefühle zur Schau zu tragen, die seinem wahren Gemütszustand genau entgegengesetzt sind. So äußert sich Furcht nach außen hin häufig in Frechheit, Unverfrorenheit, Vermessenheit usw. Aber nicht jeder Mensch vermag seine wirklichen Gefühle mit Erfolg zu verbergen. Der Gesichtsausdruck, die Nervosität des Beschuldigten spiegeln nur zu oft den wahren Gemütszustand des Beschuldigten wider.

Man muß allerdings hierzu bemerken, daß das Verhalten des Beschuldigten während der Vernehmung, seine Reaktionen auf diese oder jene Fragen und seine Erregung natürlich keinerlei Beweiswert zu beanspruchen haben. All dies ist aber sehr wichtig für die Wahl der richtigen Vernehmungstaktik.

Bei der Untersuchung eines Falles, in dem die Bürgerin Stscherbak der Ermordung ihrer Schwiegermutter beschuldigt wurde, bemerkte der Untersuchungsführer, daß die Beschuldigte, die ihre Schuld kategorisch leugnete, sehr aufgeregt war und offenbar fürchtete, sich zu verraten. Bei der Durchsichtung in der Wohnung der Stscherbak fand man eine Jacke mit blutähnlichen Flecken. Um zu prüfen, welchen Eindruck auf die Beschuldigte die Mitteilung darüber machen würde, fragte der Untersuchungsführer die Beschuldigte, ohne jedoch die Jacke vorzuweisen: „Warum gibt es bei Ihnen Blutflecke?“ Die Beschuldigte begann, krampfhaft ihr Gesicht zu reiben und ihren Rock zu betrachten (die Vernehmung wurde unmittelbar nach der Tatortbesichtigung und der Durchsichtung durchgeführt). Die Beschuldigte erkannte, daß sie durch ihr unvorsichtiges Verhalten ihre Teilnahme am Verbrechen verraten hatte, sie geriet völlig in Verwirrung, und als der Untersuchungsführer ihr die Jacke vorwies, gestand sie das begangene Verbrechen.⁵⁶⁾

56) vgl. Untersuchungspraxis, 1955, Nr. 24, S. 54—55 (russ.).